



Mitglied im Verband deutscher Musikschulen - VdM

staatlich anerkannt nach § 4 Jugendbildungsgesetz

ANMELDUNG ZUR MUSIKALISCHEN GRUNDSTUFE - EMP

Name	Vorname	Telefon
Straße	Geburtsstag	Mobil-Nr.:
PLZ, Wohnort einschl. Stadtteil bzw. Teilort	ja / nein ehemaliger Schüler unserer Schule	e-mail

Unterrichtsfach:

- Baby-Musikgarten**
für Eltern mit ihrem Kleinkind 0 - 18 Monate
- Musikgarten 1**
für Eltern mit ihrem Kind 18 Monate - 3 Jahre
- Musikgarten 2**
für Eltern mit ihrem Kind 3 - 4 Jahre
- Musikalische Früherziehung mit englischem Sprachkonzept**
Kursdauer: 2 Jahre, ab dem vierten Lebensjahr
- Musikalische Grundausbildung**
Kursdauer: 2 Jahre, ab dem sechsten Lebensjahr

Gesetzlicher Vertreter

Name	Vorname	Telefon
Straße	PLZ, Wohnort einschl. Stadtteil bzw. Teilort	Mobil-Nr.:
Geburtsdatum	e-mail	

Hiermit melde ich mein oben aufgeführtes Kind zur Musikschiulausbildung an. Ich habe die Schul- und Entgeltordnung zur Kenntnis genommen und erkenne diese als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift

Zahlungspflichtiger

Name	Vorname	Telefon
Straße	PLZ, Wohnort einschl. Stadtteil bzw. Teilort	Mobil-Nr.:
IBAN	BIC	Bank

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift

von Verwaltung auszufüllen

vom Fachlehrer auszufüllen:

EDV-Warteliste	Anmeldebestätigung	U.-Bestätigung	Unterrichtsbeginn	Wochentag	Zeit
Leihinstrument	EDV-Volleintrag	Lehrkraft	Unterrichtseinheit	Unterrichtsort	Unterrichtsraum

Datenschutzrechtliche Informationspflichten gemäß DSGVO

Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung ist

Musikschule Unterer Neckar, Kirchgasse 14, 74177 Bad Friedrichshall

Wir haben auf Basis § 38 BDSG einen Datenschutzbeauftragten bestellt:

Datenschutz Online - Andreas Scheffler, Wiesenweg 7, 74629 Pfedelbach

Ihre freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der gesetzlichen und vertragsrechtlichen Anforderungen verarbeitet.

Sollten Sie mit der Speicherung und Verarbeitung nicht einverstanden sein, ist eine ordentliche vertragliche Zusammenarbeit leider nicht möglich. Für den Fall, dass Leistungen von uns über Dritte abgewickelt werden, übermitteln wir Ihre Daten auf Basis Art. 28 DSGVO im erforderlichen Umfang an den jeweiligen Kooperationspartner oder Dienstleister.

Die uns im Rahmen dieser Zusammenarbeit überlassenen personenbezogenen Daten werden nicht mit anderen Daten zusammengeführt. Es erfolgen keinerlei Bewertungen (Profiling). Eine Übermittlung in Drittländer wird derzeit nicht durchgeführt und ist nicht geplant.

- Bitte nehmen Sie mich in den Verteiler des allgemeinen Newsletters auf (bitte selbst ankreuzen). Mir ist bekannt, dass ich der Zustellung des Newsletters jederzeit über die Fußzeile eines Newsletters oder direkt, wie unten erwähnt, widersprechen kann.

Zusätzliche Einwilligung

Die unterzeichnende Person erklärt ihr freiwilliges Einverständnis mit der unentgeltlichen Verwendung von fotografischen, audio- und videotechnischen Aufnahmen ihrer/seiner Person bzw. bei Minderjährigen der zu unterrichtenden bzw. mit musizierenden Person für die Verwendung im Internet zur bildlichen Darstellung und zur dekorativen Ausgestaltung der verschiedenen Printmedien und Webpräsenzen der Musikschule. Dies beinhaltet auch und vor allem Flyer, Prospekte, WhatsApp, Instagram, YouTube, Facebook (dabei werden ohne Abstimmung keine Einzelpersonen dargestellt). Eine Verwendung der fotografischen, audio- und videotechnischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig. Diese Einwilligung gilt auch über das Vertragsverhältnis hinaus bis auf Widerruf.

Speicherdauer Ihrer Daten

Ihre Daten werden über den Zeitraum der Vertragsbeziehung und mindestens weitere 6 Jahre gemäß GoBD gespeichert (verarbeitet). Einzelne Daten können aus hoheitlichen, steuerlichen und handelsrechtlichen Gründen längeren Speicherpflichten unterliegen und dürfen erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Pflichten gelöscht werden. Diese Daten werden bis zum Ablauf der Löschfrist nach Vertragsende vor dem weiteren Zugriff geschützt (gesperrt).

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 15 bis 18 DSGVO), sofern diesem Wunsch keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Widerrufbelehrung

Sie können Ihr uns gegenüber gegebenes Einverständnis zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen, sofern diesem Wunsch keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Ihren Widerruf werten wir sogleich als Kündigung aller mit Ihnen bestehenden Verträge.

Sie können Ihre personenbezogenen Daten zur Datenübertragung in elektronischer Form anfordern. Bitte kontaktieren Sie uns hierzu mit klarer und eindeutiger Identifikation Ihrer Person. Bei Fragen zum Datenschutz oder für den Fall, dass Sie Grund zum Vorbringen einer Datenschutzbeschwerde sehen, können Sie sich jederzeit an uns oder an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Zudem steht Ihnen die Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ich habe die datenschutzrechtlichen Informationspflichten gelesen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Zahlungspflichtige/r

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Musikschule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit dieser **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in den Musikschulunterricht** oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermenge verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz, noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Musikinstrumente, Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ich habe die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz gelesen:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r